

**M ü l h e i m e r
B ü r g e r -
I n i t i a t i v e n** 

**F r a k t i o n i m R a t d e r
S t a d t M ü l h e i m a . d . R u h r**
Fraktionsbüro:
Kohlenkamp 1
45468 Mülheim / Ruhr
T e l e f o n : 0 2 0 8 - 3 8 9 9 8 1 0
T e l e f a x : 0 2 0 8 - 3 8 9 9 8 1 1

M B I

e - m a i l : f r a k t i o n @ m b i - m h . d e

<http://www.mbi-mh.de>

Mülheim, den 12.1. 2005

An das Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

Eilantrag im Rahmen eines Kommunalstreitverfahrens

Feststellungsverfahren

MBI-Ratsfraktion im Rat der Stadt Mülheim a.d. Ruhr

./.

Rat der Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Die MBI-Ratsfraktion im Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr beantragt:

die Beschlüsse des Rates der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. Oktober 2004 über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Mülheim aufzuheben. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens beantragen wir vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VWGO und somit, die o.g. Beschlüsse per einstweiliger Verfügung des Verwaltungsgerichts außer Kraft zu setzen.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ergibt sich aus der drohenden Rechtsverletzung, wenn die Ausschüsse nämlich solange bestehen bleiben, bis im Hauptverfahren letztendlich entschieden ist, könnte die Wahlperiode zum größten Teil verstrichen sein.

Jeder weitere Monat, den die verfassungswidrig und undemokratisch zusammengesetzten Mülheimer Ausschüsse weiter bestehen, behindert die Wirkungsmöglichkeiten der MBI-Fraktion im Sinne des Wählerauftrags, schadet dem Ansehen der Demokratie und fördert Politik- und Staatsverdrossenheit, denn die im Grundgesetz garantierten „gleichen Mitwirkungsrechte aller“, der Minderheitenschutz und die „Grundprinzipien der repräsentativen Demokratie“ wurden bei den angefochtenen Beschlüssen deutlich mißachtet.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Mülheimer Rates widerspricht dem Urteil des BVerwG vom 10.12.03, Az BverwG 8 C 18.03, ebenso dem Urteil des OVG Münster vom 15.9.2004, OVG NRW, -15 A 4544/02, dem Runderlass des Düsseldorfer Innenministeriums vom 12. März 2004 und den Mehrheits- genauso wie den Minderheitsvoten in der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts von Dez. 2004 zur Verfassungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses des Bundestages, 2 BvE 3/02 vom 8.12.2004. Bei derart eindeutiger Rechtsprechung ist eine weitere Hinnahme des Unrechtszustandes nicht weiter zumutbar.

Begründung im einzelnen:

1. Zur Sachlage:

Der **Rat der Stadt Mülheim** hat 52 Mitglieder, zuzüglich die Oberbürgermeisterin Frau Mühlenfeld (SPD). Im Rat sind seit der Kommunalwahl am 26. Sept. 2004 6 Fraktionen vertreten:

SPD 20 Sitze, CDU 17, MBI 5, GRÜNE 5, FDP 3, WIR 2 Sitze.

Mit Ratsbeschluss in der konstituierenden Sitzung am 14. Oktober 2004 wurde mehrheitlich die Größe aller Ausschüsse (ausgenommen Jugendhilfeausschuss, der nach Landesvorschriften gebildet werden muss) auf 14 Mitglieder festgelegt und der Hauptausschuss damit auf 15, da die OB dort automatisch hinzukommt. Die Besetzung erfolgte nach d`Hondt, ohne Listenverbindungen, nachdem 2 Tage vorher die Verwaltung in einem informellen Vorgespräch mit allen Fraktionssprechern dargelegt hatte, dass aufgrund neuerer Gerichtsurteile Listenverbindungen nicht mehr erlaubt seien. Dadurch ergibt sich **die momentane Ausschussbesetzung** wie folgt:

SPD 6 Sitze, CDU 5, MBI 1, GRÜNE 1, FDP 1, WIR 0 Sitze.

Diese Zusammensetzung spiegelt offensichtlich nicht die im Rat gegebenen Mehrheitsverhältnisse wider und noch weniger den Wählerwillen.

Die Konsequenz ist, dass z.B. SPD (6 Stimmen) zusammen nur mit FDP (1 Stimme) in jedem Ausschuss Anträge anderer Fraktionen ablehnen und damit verhindern können, da sie mit 7 Stimmen über die Hälfte der Stimmen im Ausschuss verfügen. Im Hauptausschuss, in dem die Oberbürgermeisterin (SPD) als Ausschussvorsitzende und SPD-Vorsitzende mit der SPD-Fraktion abstimmt, haben SPD / FDP sogar eine Mehrheit mit 8 gegen 7 Stimmen und können damit alleine alles beschließen. Bei Bedarf könnte aber die SPD mit nur den Grünen oder nur den MBI das gleiche Ergebnis erzielen: die Mehrheit im Hauptausschuss und die Blockade in allen anderen Ausschüssen.

Im Rat aber haben SPD+FDP nur 23 von 52 Stimmen, mit OB 24 von 53 (auch zusammen entweder mit den Grünen oder mit den MBI wäre die SPD im Rat mit jeweils 25 von 52 bzw. 26 von 53 incl. OB ebenso in der Minderheit).

Bezogen auf den Wahlausgang am 26.9.04 wird das noch deutlicher, denn SPD+FDP mit zusammen weniger als 44% der Wählerstimmen könnten in allen Ausschüssen jeden Antrag verhindern und im Hauptausschuss gegen 55,4% der Wähler alleine entscheiden (oder in Wählerstimmen: 30.624 SPD/FDP-Wähler sind heute mit genauso vielen Ausschusssitzen vertreten wie 38.695 CDU/MBI/Grüne/WIR-Wähler, d.h. 8071 Stimmen werden damit ignoriert, also 11,6% der gültigen Mülheimer Wählerstimmen, was 6 Mandaten entspricht!).

Die offensichtlich in den Ausschüssen nicht spiegelbildliche Abbildung des im Rat vertretenen Meinungs- und Kräftespektrums (bzw. das Wahlergebnis oder der Wille des Wählers als des verfassungsmäßigen Souveräns) läßt sich u.a. auch so verdeutlichen:

- MBI+Grüne erhielten zusammen 19,3% der Stimmen, die SPD 37,7%, d.h. 1,95mal so viele. MBI+Grüne haben in allen Ausschüssen 2 Sitze, die SPD aber 6, d.h. 3mal so viele. Entsprechend dem Wahlergebnis dürfte die SPD nur 3,9 – aufgerundet 4 Sitze – haben oder umgekehrt stünden MBI+Grünen 3,1 Sitze zu im Verhältnis zu den 6 SPD-Sitzen!
- Nimmt man noch die WIR hinzu, so stehen bei 22,1% zu 37,7% Wählerstimmen 2 Ausschusssitze gegen 6, d.h. aus dem 1,7fachen Wählervotum wird das 3fache bzw.

umgekehrt stünden mathematisch der SPD nur 3,41 Sitze, abgerundet 3, zu. Oder entsprechend dem Wahlergebnis müssten MBI+Grüne+WIR 3,52 Sitze bekommen, aufgerundet 4, solange die SPD 6 Sitze hat.

- Die FDP (3 Ratssitze) hat ferner genau so viele Ausschusssitze wie die MBI (5 Ratssitze), die aber fast 3000 Wählerstimmen mehr erhielten als die FDP, welche also mit nur 60% der MBI-Stimmen den gleichen Stimmanteil in ausnahmslos allen Ausschüssen hat!
- Die FDP (3 Ratssitze) darf somit in jedem Ausschuss mitstimmen, die WIR-Fraktion (2 Ratssitze) in keinem einzigen, obwohl sie satzungsgemäß ebenfalls Fraktionsstatus besitzt

Unabhängig von allen Rechenbeispielen ist die Ausschusszusammensetzung in Mülheim vor allem deshalb undemokratisch und die Grundprinzipien der repräsentativen Demokratie außer Kraft setzend, weil die Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen des Rates deutlich andere sind als im Rat der Stadt selbst.

2. Zur Bedeutung der Ausschusszusammensetzung:

Eine Reihe von Entscheidungen können von Ausschüssen selbständig gefällt werden, so z.B. Einleitungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bebauungsplänen im Planungsausschuss oder im Hauptausschuss die Ernennung von Beamten ab A 13 aufwärts, die Höhergruppierung von Angestellten ab BAT 1b aufwärts, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und der Beteiligungsgesellschaften, Eilbeschlüsse mit Rechtsfolgen gemäß § 60 GO u.v.m.!

Der Fall des geplanten Iris-Film Museums des Mülheimer Künstlers Nekes, weit über Mülheims Grenzen hinaus bekannt geworden, verdeutlicht die Problematik und ihre bedenklichen Implikationen. Bekanntermaßen wollte die Mülheimer OB die Nekes-Sammlung nicht und anstelle dessen einen Wuppertaler Sammler.

Die OB hat die Entscheidung darüber nur im Hauptausschuss fällen lassen, obwohl die eigentliche Beratungsfolge so sein müsste: erst Kulturausschuss, dann Hauptausschuss, dann Rat.

Da die CDU sich noch zuletzt im August für die Nekes-Sammlung ausgesprochen hatte, hätte sie eigentlich nicht im November dagegen stimmen können. Da aber ausschließlich im Hauptausschuss entschieden wurde, kam es dort auf die CDU-Stimmen nicht an, denn z.B.

OB+SPD+FDP (oder auch Grüne) hätten alleine entscheiden können! Mit dieser Trumpfkarte im Hintergrund wurden dann aber die Gespräche und Verhandlungen vor der Hauptausschusssitzung Ende Nov. im Sinne der SPD nicht so geführt, dass der Wählerwille respektiert wurde. Die OB zeigte sich vollends kompromisslos und das ganze fiel nur deshalb nicht weiter auf, weil wider Erwarten die CDU umfiel und mit der SPD stimmte, ohne dass es neue Fakten oder Erkenntnisse gegeben hätte.

Mit welchem Kuhhandel dabei die Mülheimer CDU dazu gebracht wurde, ihr deutliches Wahlversprechen in dem Punkt bereits bei der allerersten Gelegenheit zu brechen, ist unklar. Dennoch macht das Beispiel deutlich, dass die wahlverfälschenden Ausschusszusammensetzungen eben nicht nur Bedeutung für die Abstimmung selbst haben, sondern wegen des üblichen Fraktionszwanges auch einen sehr großen Einfluss auf alle Vorüberlegungen und auf Kompromissbereitschaft oder auch nicht!

Man darf auch getrost vermuten, dass der Punkt alleine deshalb nicht in den genuin dafür zuerst zuständigen Kulturausschuss kommen sollte, weil die OB einen positiven Beschluss, d.h. eine Mehrheit brauchte, da die vorher bestehende Beschlusslage (von vor Jahren) ja für die Nekes-Sammlung war.

Dass es sich zudem bei dem Problem der Ausschusszusammensetzung keineswegs um eine akademische Fragestellung handelt, zeigten bereits die ersten Ratssitzungen, wo die meisten unserer Anträge trotz Dringlichkeit „abschließend“ in die Ausschüsse verwiesen wurden, in denen aber andere Mehrheitsverhältnisse gegeben sind.

3. Zur rechtlichen Bewertung und Begründung der Klage:

Die o.g. Zusammensetzung der Ausschüsse des Mülheimer Rates nach dem Ratsbeschluss vom 14.10.04 widerspricht dem Urteil des BVerwG vom 10.12.03, Az BVerwG 8 C 18.03, ebenso dem kürzlichen Urteil des OVG Münster vom 15.9.2004, OVG NRW, -15 A 4544/02 und genauso dem Runderlass des Düsseldorfer Innenministeriums vom 12. März 2004: Die Mülheimer Ausschüsse spiegeln alle nicht die Zusammensetzung des Rates wider,

verdrehen u.a. die Mehrheitsverhältnisse und verstoßen somit gegen Grundprinzipien unserer repräsentativen Demokratie.

Im genannten BVG-Urteil heißt es auf S. 6:

„ Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung die Gemeindebürger repräsentiert (vgl. Urteil vom). Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats (vgl. Urteil vom ... und Beschluss vom). Da sie der Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte (vgl. Urteil ...). Entsprechendes gilt für die Fraktionen(sie) sind somit im Plenum und in den Ausschüssen grundsätzlich gleichberechtigt an der Willensbildung der Volksvertretung zu beteiligen (vgl. BVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (....) muss grundsätzlich jeder Ausschuss des Bundestages ein verkleinertes Bild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeinderäte in dieses Prinzip folgt, dass für Ratsausschüsse das Gleiche gilt. ... Vielmehr müssen auch diese Ausschüsse grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (vgl. Urteil vom). und auf S. 7

...Der aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folgende Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen gewinnt bei den so genannten beschließenden Ausschüssen erhöhte Bedeutung”

Im Urteil des OVG Münster vom 15.9.2004, OVG NRW, -15 A 4544/02, steht auf S. 10 u.a.:

„Für Ausschüsse repräsentativer Vertretungskörperschaften gilt, dass wegen der Vorverlagerung der Arbeit vom Plenum in die Ausschüsse diese grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in ihrer Zusammensetzung das in ihm wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen.....“.

In dem Runderlass des Düsseldorfer Innenministeriums vom 12. März 2004 steht unter
2. Leitsätze der Entscheidung (des BVG) vom 10.12.2003

*“1. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.“
und*

„3.1. “Folgerungen für Listenverbindungen § 50 Abs. 3 Satz 3GO

..... ist eine Listenverbindung zur Verteilung von Ausschusssitzen zulässig

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und*
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.”*

Nach den Ausführungen im OVG-, im BVG-Urteil und auch im Runderlass des Innenministeriums sind alle Mülheimer Ratsausschüsse, wie sie am 14.10. 2004 gebildet wurden, eindeutig unzulässig, weil sie in keiner Weise „verkleinerte Abbilder des Rates“ darstellen. Für den Hauptausschuss wird das noch deutlicher.

Auch die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts von Dez. 2004 zur Verfassungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses des Bundestages belegt das zusätzlich:

SPD/Grüne haben nur eine geringe Mehrheit im Bundestag gegenüber CDU/FDP. Bei der Verkleinerung auf Ausschüsse relativiert sich dieser knappe Unterschied auf ein Patt (7:7:1:1). Nun wurde 2002 vom Bundestag beschlossen (mit der knappen rotgrünen Mehrheit), dass die SPD einen Sitz von der CDU erhält. Dagegen wendet sich das Karlsruher Urteil vom 8. Dez.. In den Gründen der Entscheidung heißt es u.a.:

"Das Grundgesetz geht vom Grundsatz der Freiheit und Gleichheit des Abgeordnetenmandats aus. Die Wahlgleichheit darf nicht nach dem Wahlakt sogleich wieder verloren gehen, sie muss sich vielmehr im Status und der Tätigkeit des Abgeordneten fortsetzen..... Nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit hat auch der Parlamentsausschuss die Zusammensetzung des Plenums nach der Stärke der Fraktionen verhältnismäßig abzubilden..... Die Bundestagsbank ist nicht etwa ein verkleinertes Abbild der die Regierung tragenden Parlamentsmehrheit oder gar Repräsentant der Regierung, sondern ein verkleinertes Abbild des ganzen Bundestages in seinem durch die Fraktionen geprägten und auf die Volkswahl zurückgehenden politischen Stärkeverhältnis..... "

.... Die Richterin Lübke-Wolff hat der Entscheidung eine abweichende Meinung beigefügt, sinngemäß wie folgt: *Im Fall eines Zielkonflikts zwischen Erfolgswertgleichheit und Mehrheitsabbildung bestehe keine Verpflichtung, letztere zurückzusetzen. Das für den demokratischen Verantwortungszusammenhang wichtigste Element des abzubildenden Stärkeverhältnisses der Fraktionen seien die Mehrheitsverhältnisse.*

mehr unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?aktuell> zu dem Urteil 2 BvE 3/02 vom 8.12.04
Obwohl der Fall Mülheim nur schwer vergleichbar ist mit dem Vermittlungsausschuss des Bundestages, kann man dennoch feststellen:

Welche Mehrheits- oder Minderheitsmeinung der Bundesverfassungsrichter man auch teilt, die Mülheimer Ausschussbildung jedenfalls erscheint nach allen Kriterien verfassungswidrig, denn in Mülheim sind die Ausschüsse nicht nur kein Spiegelbild des Plenums (des Rates der Stadt), in ihnen sind auch noch die Mehrheitsverhältnisse des Rates deutlich verändert!!

4. Zur Beteiligtenfähigkeit der MBI-Fraktion gemäß § 61 VWGO

Die MBI-Ratsfraktion sieht sich u.a. dadurch in ihren Rechten eingeschränkt, dass sie im Fall eines Beschlusses, der z.B. aufgrund der Ratsmehrheit zusammen mit CDU und GRÜNEN durchsetzbar wäre, in den Ausschüssen, insbesondere aber im Hauptausschuss, dazu keine Möglichkeit hat. Außerdem gestalten sich logischerweise Vorüberlegungen, Verhandlungen oder gewisse taktische Vorgehensweisen und Kompromisse gänzlich anders, wenn andere Mehrheitsverhältnisse vorgegeben sind. Durch die Mülheimer Ausschusszusammensetzung werden die politische Arbeit und die Wirkungsmöglichkeiten der MBI-Fraktion deutlich erschwert, so dass wir den Auftrag von 10,3% der Mülheimer Wähler/innen nur bedingt ausführen können. Der Wahlausgang der Kommunalwahl gibt keiner großen Fraktion im Mülheimer Rat die Möglichkeit, mit nur 1 kleinen Fraktion zusammen entscheiden oder blockieren zu können. Deshalb darf dies sicherlich auch nicht in Ausschüssen möglich sein. Es wäre zwar ggfs. möglich, Ausschussbeschlüsse im Rat zu korrigieren, sofern dies satzungsgemäß überhaupt möglich ist. Dies würde aber Zeitverlust, zusätzliche Kosten, Aufwand und Rechtsunsicherheit – insbesondere bei Vertragsabschlüssen, Personalangelegenheiten etc. – bedeuten.

Auch wenn SPD und CDU vorerst in Mülheim eine Art großer Koalition eingegangen sind, so gilt das erfahrungsgemäß für viele, vor allem kleinere Einzelentscheidungen auf kommunaler Ebene nicht. Immer dann aber ist der Handlungsspielraum der kleineren Fraktionen aber dadurch deutlich reduziert, dass die SPD z.B. mit FDP, mit der sie von 2001 bis zur Kommunalwahl eine Art Koalition hatte, alleine alles andere verunmöglichen kann. Und die allermeisten kleineren Entscheidungen werden erfahrungsgemäß in Ausschüssen gefällt.

Wie lange eine SPD-CDU-Koalition in Mülheim hält, ist zudem ungewiss. Nicht zufällig wollen beide Parteien diese nicht einmal so genannt wissen. Auch für den Fall des Bruchs der „Kooperation“ hat die SPD in Mülheim durch die o.g. Ausschussbesetzung deutlich bessere Handlungsoptionen, als die Wähler das wollten – und immer am ehesten zum Nachteil der MBI, die sich als parteiunabhängige Wählergemeinschaft verstehen und wie die meisten Bürgerinitiativen auch seit Jahren am deutlichsten in Opposition zur alteingefahrenen SPD und der zum allergrößten Teil von ihr besetzten Verwaltung stehen.

Betroffene von reinen Ausschussbeschlüssen hätten außerdem sicherlich auch jederzeit die Möglichkeit, Ausschussbeschlüsse anzufechten, die in derart undemokratisch zusammengesetzten Gremien gefällt wurden.

5. Zu bisherigen Versuchen der MBI-Fraktion, das Problem zu lösen

Am 26. Sept. waren Kommunalwahlen: SPD, CDU und FDP büßten in Mülheim erheblich Stimmen ein, die MBI als eindeutige Wahlsieger konnten ihren Stimmenanteil fast verdoppeln und wurden mit 10,3% drittstärkste Kraft, die Grünen gewannen weniger als im Landesdurchschnitt und die neue Wählergemeinschaft „WIR aus Mülheim“ errang auf Anhieb 2 Ratsmandate und damit Fraktionsstatus. Noch am Wahlabend verkündeten die SPD-Unterbezirksvorsitzende und Oberbürgermeisterin, Frau Mühlenfeld, sowie der SPD-Fraktionsvorsitzende Wiechering, dass sie mit MBI und WIR keine Gespräche führen würden.

Für den 12.10., zwei Tage vor der konstituierenden Ratsitzung, hatte Frau OB Mühlenfeld alle Fraktionsvorsitzenden und Geschäftsführer zu einem informellen Gespräch geladen. MBI und WIR-Vertreter wurden dort über Sitzordnung, Fraktionsgelder, Ausschussbildung und Tagesordnung in Kenntnis gesetzt, was die anderen vorher untereinander anscheinend abgesprochen hatten. Wünsche und Vorstellungen der beiden ausgegrenzten Fraktionen blieben aber unkommentiert im Raume stehen. Bei diesem informellen Treffen am 12.10. hatte die Verwaltung erklärt, wegen eines neuerlichen BVG-Urteils dürften grundsätzlich keine gemeinsamen Listen bei der Wahl der Ausschüsse mehr gebildet werden. In einem Gespräch mit der CDU am 13.10. wiederholte deren Geschäftsführer gegenüber den MBI-Vertretern diese Auffassung und er empfahl, sich das Urteil geben zu lassen.

In der Ratsitzung am 14.10. selbst aber entpuppte sich die o.g. Information zuerst als nicht praktikabel und dann erklärte der Rechtsdezernent, der bei dem Treffen am 12.10. anwesend war, aber zu dem Punkt geschwiegen hatte, dass sehr wohl Listen gebildet werden könnten (wie es im Übrigen auch in Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates der Stadt Mülheim steht, die jedem Ratsmitglied aber erst zu Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt wurden). Auch die o.g. irreführende Auskunft trug mit dazu bei, dass die undemokratische Ausschusszusammensetzung erfolgte. **Eine einheitliche Liste bei der Wahl der Ausschüsse existierte nicht**, bei jedem einzelnen Ausschuss wurden Mitglieder zumeist mündlich benannt. Der Mülheimer Rechtsdezernent behauptete in einer WDR 5-Radiosendung zwar, es hätte eine gemeinsame Liste von 4 Fraktionen gegeben (Beweis kann bei Bedarf als Kassette nachgereicht werden), doch entspricht das ebensowenig dem tatsächlichen Ablauf wie die Behauptung des RP im Schreiben vom 5.1.05, in dem er sich auf eine **unrichtige angebliche Aussage** der Mülheimer OB beruft: **“Nach Auskunft der Oberbürgermeisterin hat man sich in der Sitzung am 14.10.2004 aus der Mitte des Rates der Stadt Mülheim heraus darauf geeinigt, die von der Verwaltung vorgefertigte Zusammenstellung der Personalvorschläge der Fraktionen als einen einheitlichen Wahlvorschlag zu werten.”(vgl. Anlage 4 auf S. 2)**

Die MBI-Fraktion bemängelte in der Ratsitzung am 14.10. bereits die Mißverhältnisse, die Verdrehung der Mehrheitsverhältnisse und die Mißachtung des Wählerwillens, der weniger als 2 Wochen alt war, doch niemand ging ernsthaft darauf ein.

In der folgenden Woche stellte die Verwaltung den MBI eine Kopie des o.g. BVG-Urteils und den zugehörigen Erlass des NRW-Innenministeriums (IM) zur Verfügung.

Als erstes erstaunte uns, dass das Urteil bereits vom 10. Dez. 2003 und der IM-Erlass vom 12. März 2004 stammte, letzterer damals weitergeleitet an alle RP's, Städtetag, -bund, Landkreistag und an die kommunalpolitischen Vereinigungen von SPD, CDU, Grünen und FDP. In Mülheim mussten also alle Beteiligten und Betroffenen, außer MBI und WIR, beides seit längerem gekannt haben.

Um das Problem einvernehmlich mit den anderen Fraktionen politisch zu lösen, schrieben wir die anderen im Rat vertretenen Fraktionen ein erstes Mal an und forderten zu einem gemeinsamen Gespräch auf. Bis auf die Fraktion WIR hat darauf keiner reagiert.

Wir haben dann mit Schreiben vom 25.10.04 den Innenminister gebeten, Auflösung und Neuwahlen der Mülheimer Ausschüsse zu veranlassen. (Anlage 1)

Mit Schreiben vom 2.11.04 hat dieser uns mitteilen lassen, dass er sich nicht als zuständig ansieht und verwies auf die Bezirksregierung (RP) Düsseldorf als zuständige Kommunalaufsicht, an deren Stelle das Innenministerium nicht handeln dürfe.

Vor der Ratssitzung am 4.11.04 schrieben wir die anderen im Rat vertretenen Fraktionen ein weiteres Mal an und baten um ein gemeinsames Gespräch, um wenigstens bei den in dieser Ratsitzung anstehenden Aufsichts- und Beiratswahlen demokratischer und gemeinsam mehr im Sinne des Wählervotums vorzugehen. Wieder keine Reaktion von SPD, CDU und FDP.

Daraufhin haben wir mit Schreiben vom 12.11.2004 Widerspruch beim Regierungspräsidenten eingelegt gegen alle Beschlüsse, die abschließend in einem der Ausschüsse des Mülheimer Rates - außer dem nach Landesgesetzen vorgegebenen Jugendhilfeausschuss – in der derzeitigen Zusammensetzung gefasst werden. Außerdem forderten wir in dem Schreiben den RP als Kommunalaufsicht auf, die Ungültigkeit der Wahlen vom 14.10.04 zur Besetzung der Ausschüsse festzustellen und die Oberbürgermeisterin anzuweisen, die Ausschüsse aufzulösen und Neuwahlen gemäß den Vorgaben des BVerwGE vornehmen zu lassen. (Anlage 2)

Ende Nov. 2004 schrieben wir noch einmal die Mülheimer Ratsfraktionen an, um das Problem einvernehmlich mit den anderen Fraktionen in gemeinsamen Gesprächen politisch zu lösen, Wieder reagierte bis auf die Fraktion WIR keiner. (Anlage 3)

Das Schreiben des RP vom 5.1.2005 als Antwort auf unseren Widerspruch vom 12. Nov. 04 ging uns am 8. Januar zu. Darin steht u.a.: *"Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Besetzung der Ausschüsse ... am 14.10.04 keine unzulässigen Listenverbindungen im Sinne der Rechtsprechung und keine unzulässigen Benachteiligungen zu Lasten einer Fraktion stattgefunden haben."* schreibt die Kommunalaufsicht, die gleichzeitig mitteilt, sie sei *"weder Widerspruchsstelle über Beschlüsse des Rates ..., noch einen rechtsmittelfähigen Bescheid in dieser Angelegenheit zu erteilen vermag."* (Anlage 4)

Nach alledem bleibt der MBI-Fraktion einzig nur noch die Möglichkeit der Organklage, wie sie hiermit erhoben wird.

6. Zusammenfassung

Es ist sicher nicht verfassungskonform und auch den Wähler/innen nicht zu vermitteln, dass eine Minderheitenpartei wie die SPD in Mülheim sich die Ausschüsse so stricken kann, dass de facto die Wahlergebnisse direkt nach den Wahlen verfälscht werden, genauso wenig auch, dass Entscheidungen danach so verschoben werden (können), dass sie nur in dem Ausschuss gefällt werden, in dem passende Mehrheiten vorliegen. Das verfassungsmäßig festgelegte Willkürverbot wird so zumindest tangiert und die grundgesetzlich vorgegebene Wahlgleichheit des Abgeordnetenmandats wird verletzt.

Unabhängig davon halten wir es besonders in der heutigen Zeit - bei deutlich erkennbarem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Demokratie und mehr noch in Parteien und Politiker - für wenig verantwortlich, dass die Frage der Ausschusszusammensetzung zumindestens ungefähr analog der Wahlergebnisse gerichtlich geklärt werden muss, weil die führenden Vertreter der Parteien einfach das Gespräch verweigern. Ein derartiger Stil läßt noch mehr Menschen sich abwenden.

In Mülheim wäre die Wahlbeteiligung auf deutlich unter 50% abgestürzt, wenn die MBI nicht zur Wahl angetreten wären. Uns dann quasi als Revanche für unser gutes Wahlergebnis zu schneiden und auszugrenzen, ist schlechter Stil, vor allem aber schadet es der Demokratie empfindlich und

verstärkt noch mehr die Bedenken weiter Teile der Bevölkerung, dass es sowieso egal sei, ob man wählen geht oder nicht.

Noch verheerender wirkt sich das ganze aber auf die Menschen aus, die sich engagieren wollen. Wenn derart vorgeführt wird, dass selbst 10,3% Wählerstimmen egal sind, nicht gehört und mit undurchschaubaren Tricks außen vor gelassen werden, so reduziert sich die Zahl derjenigen, die sich auch ehrenamtlich um das Wohl ihrer Stadt kümmern und einsetzen wollen, immer mehr auf Streamliner, Opportunisten oder Duckmäuser. Das aber trocknet jede Demokratie von innen heraus aus.

Die MBI-Ratsfraktion schlägt weiterhin vor, dass alle Mülheimer Ratsfraktionen einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten, um in einem nach § 50 Abs. 3 GONRW möglichen „einheitlichen Wahlvorschlag“ aller Fraktionen eine grundgesetzkonforme und den Wählerwillen respektierende Ausschussbildung möglich zu machen. Da die Mülheimer Fraktionen, insbesondere die SPD, das Gespräch verweigern und die Kommunalaufsicht, genau wie der zuständige Innenminister, nicht eingreifen wollen, ist das leider nur gerichtlich zu erwirken, um auch in Mülheim die garantierten „gleichen Mitwirkungsrechte aller“, den Minderheitenschutz und die „Grundprinzipien der repräsentativen Demokratie“ wieder herzustellen.

Eine Eilentscheidung per einstweiliger Verfügung durch das Verwaltungsgericht ist dafür dringend geboten, weil bereits 3 Monate vergangen sind mit unseren Versuchen, diese o.g. verfassungsmäßig vorgeschriebenen Rechte unserer Fraktion (und vor allem der Mülheimer Wählerschaft) außergerichtlich zu erwirken. Jeder weitere Monat, den die verfassungswidrig und undemokratisch zusammengesetzten Mülheimer Ausschüsse weiter bestehen, behindert unsere Wirkungsmöglichkeiten im Sinne des Wählerauftrags, schadet dem Ansehen der Demokratie und fördert Politik- und Staatsverdrossenheit unnötig.

Wir bitten um einen Erörterungstermin bei Gericht, um die Angelegenheit möglichst doch noch friedlich und einvernehmlich beilegen zu können.

Da wir auf anwaltliche Vertretung verzichten und uns selbst vertreten, bitten wir bzgl. Unklarheiten um richterliche Hinweise.

Mülheim, den 12. Januar 2005

i.A. der MBI-Fraktion: Lothar Reinhard, Fraktionssprecher